

## **8. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

vom .....

Auf Grund der §§ 4 Absatz 1, 11 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) geändert worden ist, der §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist, der §§ 9 Absatz 1, 10 Absatz 1 und 28 des Landesabfallgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802) geändert worden ist, sowie des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

Die Satzung über Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Heidelberg vom 18. Dezember 1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 24. Dezember 1997), die zuletzt durch Satzung vom 21. November 2013 geändert worden ist (Heidelberger Stadtblatt vom 4. Dezember 2013, berichtigt im Heidelberger Stadtblatt vom 18. Dezember 2013), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3  
Abfallarten und Abfallbesitzer“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sperrmüll sind sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 KrWG.“

d) Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind beispielsweise Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Elektronikschrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien und Kunststoffe.“

e) Absatz 16 wird wie folgt gefasst:

„(16) Abfälle zur Beseitigung sind Abfälle, die weder stofflich noch energetisch oder auf andere Weise verwertet werden.“

f) Absatz 17 wird wie folgt gefasst:

„(17) Erzeuger von Abfällen sind alle natürlichen oder juristischen Personen, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen, oder alle Personen, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornehmen, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.“

g) Dem Absatz 19 wird folgender Absatz 20 angefügt:

„(20) Streusiedlungen sind Siedlungen im Außenbereich gemäß dem Baugesetzbuch und die Fennenbergerhöfe, der Grenzhof, der Kurpfalzhof und das Klärwerk Nord.“

2. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Handelsbetriebe, die

1. Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Haushaltswaren, Körperpflegemittel,
2. elektrische und elektronische Geräte,
3. Baustoffe oder Heimwerkerbedarf,
4. aufwendig verpackte Waren anderer Art oder
5. Produkte, die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch als Problemabfall gemäß § 3 Absatz 8 zu beseitigen sind,

an Endverbraucher abgeben, sollen an der Verkaufsstätte in geeigneter Form auf die abfallwirtschaftliche Bedeutung der Produkte und ihrer Verpackung hinweisen, insbesondere auf die verfügbaren Möglichkeiten zur stofflichen und gegebenenfalls energetischen Verwertung der Abfälle.“

3. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „besser umweltverträgliche“ durch das Wort „umweltverträglichere“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 6 Entsorgungspflicht**

- (1) Eine Verpflichtung der Stadt zur Entsorgung von Abfällen besteht im Rahmen des § 20 Absatz 1 KrWg, soweit Abfälle angefallen und überlassen sind.
- (2) Als überlassen gelten Abfälle, die in die von der Stadt zu diesem Zweck den Benutzern zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (Hol-System) eingebracht sind.
- (3) Im Bring-System gesammelte Abfälle zur Verwertung und Problemabfälle aus Haushaltungen sind mit der Übergabe an den Recyclinghöfen während den Öffnungszeiten, der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen oder mit dem Einfüllen in die von der Stadt sonst zur Verfügung gestellten Depotcontainer überlassen.
- (4) Abfälle, die - soweit zulässig - unmittelbar zur Abfallentsorgungsanlage Wieblingen gebracht werden, gelten als überlassen, wenn sie dort während den Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden. Das Nähere bestimmt die Benutzungsordnung der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen.

(5) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Absatz 3 KrWG und § 9 Absatz 3 LAbfG.“

5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle - soweit keiner der Ausschlussgründe nach § 9 vorliegt oder in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist - der Stadt zu überlassen.“

6. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Übrigen besteht ein Benutzungszwang gemäß § 7 nicht,

1. soweit Abfälle nach § 9 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
2. soweit Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
3. soweit Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.“

7. § 15 Absatz 1 Satz 6 wird gestrichen.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Abfallbehälter werden durch Beauftragte der Stadt von und zu den Standplätzen befördert, sofern diese den in § 15 genannten Anforderungen entsprechen (Vollservice). Etwas anderes gilt nur, wenn die Benutzer gemäß § 3 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung auf den Service des Raus- und Reinstellens verzichten (Teilservice) oder in sonstigen Fällen, in denen die Abfallgebührensatzung Abweichungen vorsieht. Entsprechen die Standplätze für die Abfallbehälter nicht den in § 15 genannten Anforderungen, können die Benutzer gegen Zahlung der in der Abfallgebührensatzung vorgesehenen zusätzlichen Gebühr gemäß § 3 Absatz 5 der Abfallgebührensatzung den Service des Raus- und Reinstellens durch die Beauftragen der Stadt beantragen (Komfortservice). Haben sich die Benutzer für den Teilservice nach Satz 2 entschieden, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter am von der Stadt festgelegten Tag der Entleerung (Absatz 1 Satz 2) am nächsten zum Grundstück gelegenen, mit den Entsorgungsfahrzeugen der Stadt anfahrbaren Straßenrand - möglichst auf dem Gehweg - rechtzeitig zur Entleerung bereitstehen und die von den Beauftragten der Stadt entleerten Abfallbehälter unverzüglich nach der Entleerung wieder an ihre Standplätze zurückgestellt werden.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ist entgegen § 15 Absatz 1 ein Zugang zu den Standplätzen nicht möglich, sind die Behälter von den Benutzern in der nächstgelegenen ausgebauten und anfahrbaren Straße

zur Entleerung bereitzustellen. Andernfalls unterbleibt die Abfuhr bis zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin. Die in Satz 1 genannte Pflicht besteht auch in nicht ausgebauten Straßen, bei Straßen- und Kanalbauarbeiten oder sonstigen Zugangshindernissen. Die Stadt kann den Aufstellungsort vorschreiben. Sie kann in diesen Fällen vorübergehend gemeinsam zu benutzende Behälter aufstellen.“

9. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Heidelberg anfallender Erdaushub und Bauschutt ist auf eine durch die Stadt bestimmte Deponie anzuliefern, soweit er nicht verwertet wird oder von der Entsorgung ausgeschlossen ist. Die jeweilige Benutzungsordnung dieser Deponien ist zu beachten. Kleinmengen bis zu 100 Kilogramm können an den Recyclinghöfen, Mengen bis 1 000 Kilogramm in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen oder bei einer von der Stadt bekannt gegebenen anderen Annahmestelle angeliefert werden.“

10. § 18 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 18**

#### **Sperrige Abfälle, unregelmäßig anfallende Abfälle (Sperrmüll)**

- (1) Sperrige Abfälle, die nicht in Behälter aufgenommen werden können und nicht nach § 9 von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, werden gesondert abgefahren. Das gleiche gilt für die auf unbebauten Grundstücken unregelmäßig anfallenden Abfälle.
  - (2) Für Sperrmüll finden in jedem Stadtteil zwei Mal pro Kalenderjahr an von der Stadt vorgegebenen Terminen Abholungen für den gesamten Stadtteil statt. Jeder Haushalt kann diese Abholtermine in Anspruch nehmen, wenn er sich dazu schriftlich vorher anmeldet. Bei zusätzlichem Bedarf kann jeder Haushalt eine gesonderte Abholung vereinbaren (Express-Sperrmüll).
  - (3) Bei Großwohnanlagen erfolgt die Abholung des Sperrmülls abweichend von Absatz 2 nur im Rahmen eines für die gesamte Großwohnanlage gesondert vereinbarten Termins. Eine gesonderte Abholung von Sperrmüll einzelner Wohnungen innerhalb der Großwohnanlage ist nur auf Antrag in besonderen Ausnahmefällen möglich.
  - (4) Der Sperrmüll ist transportfähig am Abfuhrtag bis 6 Uhr früh an der Grundstücksgrenze zu der Straße bereitzustellen, die für das Entsorgungsfahrzeug anfahrbar ist. Er muss leicht zugänglich sein und gut sichtbar zu ebener Erde liegen. Nur in Ausnahmefällen darf Sperrmüll auf dem Gehweg oder am Straßenrand gelagert werden; hierbei ist sicherzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht behindert werden. Einzelne Sperrmüllgegenstände dürfen eine Länge von 2 m und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten. Von den Gegenständen darf keine Verletzungsgefahr oder Gefahr der Fahrzeugbeschädigung ausgehen. Die Sperrmüllgegenstände sind getrennt nach Holz, Möbel, Altmetall, Elektrogeräten und sonstigem Sperrmüll bereitzustellen. Die Sperrmüllmenge darf bei jedem Termin nicht mehr als 10 m<sup>3</sup> betragen. Bleiben nach der Sperrmüllabfuhr Rückstände und Verschmutzungen zurück, sind diejenigen zu deren Beseitigung verpflichtet, die die Abfuhr beantragt haben.“
11. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wieblingen“ die Wörter „und bei den Recyclinghöfen“ eingefügt.

12. In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Grundstückseigentümer sowie die nach § 7 Absatz 1 und 2 sonstigen Verpflichteten haben den Beauftragten der Stadt über alle, die öffentliche Abfallwirtschaft betreffenden Fragen Auskunft zu geben, etwa über die Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls.“

13. „§ 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 30 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 LAbfG“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 Nr. 1, Abs. 2 LAbfG“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LAbfG“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 1 Nr. 2 bis 5 LAbfG“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister